

DJK Arminia Oberhausen-Lirich 1920 e.V.

Jugendabteilung

VEREINSJUGENDORDNUNG

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die sportliche Betätigung aufgrund der Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass die sportliche Betätigung ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehung zu leisten, gibt sich die Jugend der „DJK Arminia Oberhausen-Lirich 1920 e.V.“ folgende Ordnung.

§ 1 Ziele der Jugendarbeit

- (1) Körperlich-seelischer Bereich
 1. Die Jugendabteilung der „DJK Arminia Oberhausen- Lirich 1920 e.V.“ soll den Sportbetrieb als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.
 2. Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.
- (2) Geistig-sozialer Bereich
 1. Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in einem hohen Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschafts-politische Verhalten junger Menschen.
 2. Hieraus ergeben sich die Aufgaben:
 - Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen,
 - Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation,
 - Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband,
 - Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein,
 - Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.
 3. Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.
- (3) Weitere Aufgaben
 1. Jugendarbeit im Verein „DJK Arminia Oberhausen- Lirich 1920 e.V.“ wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Eignung sollte durch Ausbildung und Weiterbildung ständig verbessert werden.

2. Die Jugend des Vereins „DJK Arminia Oberhausen- Lirich 1920 e.V.“ soll Begegnungen mit der Jugend des In-und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ältere Jugendliche soweit sie noch als Jugendliche spielberechtigt sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Gewählt ist der Jugendvorstand. Berufen ist der Trainer jeder Jugend-Mannschaft.

§ 3 Organe

Organe der Jugend der „DJK Arminia Oberhausen- Lirich 1920 e.V.“ sind

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins „DJK Arminia Oberhausen-Lirich 1920 e.V.“. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung (§2 VJO).
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 1. Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugend-Ausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 4. Wahl des Vereinsjugendausschusses
 5. Wahl von zwei Jugendkassenprüfern,
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Er wird 14 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss durch Aushang auf der Platzanlage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragen oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses.

- (7) Die Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
1. dem 1. Jugendleiter
 2. dem 2. Jugendleiter
 3. dem 1. Jugendgeschäftsführer
 4. dem 2. Jugendgeschäftsführer
 5. dem 1. Jugendkassierer
 6. dem 2. Jugendkassierer
 7. zwei Jugendsprechern, (aus den A- bzw. B-Junioren) die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
Die Jugendsprecher werden jeweils auf ein Jahr gewählt
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen volljährig sein.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom 1. Jugendleiter (bei Verhinderung, dessen nachgeordneter Vertreter) umgehend eine Sitzung einzuberufen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- (9) Die Kassenprüfung obliegt zwei Kassenprüfern, die Vereinsmitglied sind und nicht dem Vereinsjugendausschuss angehören.
Sie werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt.
Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die jeweils dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Sportfachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Vereins-Jugendordnung wurde vom ordentlichen Vereinsjugendtag der „DJK Arminia Oberhausen- Lirich 1920 e.V.“ am _____ verabschiedet.

Oberhausen,

Peter Arndt
(1. Jugendleiter)

Gerd Kießmehl
(1. Jugendgeschäftsführer)

Diese Jugendvereinsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung der „DJK Arminia Oberhausen-Lirich 1920 e.V. am _____ angenommen.

(1. Vorsitzender)

(1. Geschäftsführer)